

S A T Z U N G
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Münsterappel

vom 16.07.2025

Der Gemeinderat Münsterappel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2013 außer Kraft.

Münsterappel, 16.07.2025
Gez. Steven Krebs, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
vom 16.07.2025**

I. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

**Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für Verstorbene**

<u>in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</u>	
für eine Erdbestattung (Einzelgrab)	450,00 €
für einer Urnenbestattung (Einzelgrab)	180,00 €
 <u>in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften</u>	
für eine Erdbestattung (Einzelgrab inkl. Pflege)	787,50 €
für eine Urnenbestattung (Einzelgrab inkl. Pflege)	391,13 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen)	1.200,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen als Wiesengrab)	1.987,50 €
cc) eine Wahlgrabstätte (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne)	600,00 €
dd) eine Urnenwahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Größe Urnenwiesengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen)	603,63 €
ee) eine Urnendoppelgrabstätte (doppelte Größe Urnengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen)	240,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 2 a bei späteren Bestattungen
je Jahr für

aa) eine Doppelgrabstätte (wie oben)	30,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte (wie oben)	49,69 €
cc) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	15,00 €
dd) eine Urnenwahlgrabstätte (wie oben)	15,09 €
ee) eine Urnendoppelgrabstätte (wie oben)	6,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 a erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1. je Grabstelle | = Kostenersatz |
| 2. je Urnengrabstelle | = Kostenersatz |

IV. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummateri als durch die Friedhofsverwaltung/Ortsgemeinde wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben für :

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Reihengrab | 300,00 € |
| 2. Doppelgrab | 500,00 € |
| 3. Urnenreihengrab | 100,00 € |
| 4. Urnendoppelgrab | 100,00 € |
| 5. Wahlgrab | 300,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Für das Ausgraben und Umbetten von Aschen wird Kostenersatz von den Gebührenschuldern erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| ➤ einer Leiche – bis zu 3 Tagen | 80,00 € |
| ➤ einer Urne – bis zu 3 Tagen | 80,00 € |
| jeder weitere Tag | 20,00 € |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle und die Benutzung des Harmoniums wird Kostenersatz erhoben. | |

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 04.08.2025
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Cullmann
Bürgermeister